

## Vorsorge-Reglement per 1. Januar 2025 - Kurzfassung

### Vorsorge- und Sparpläne Art. 5 Vorsorgereglement (nachfolgend V-R genannt)

Die Vorsorgeeinrichtung führt drei Vorsorgepläne (Eco, Standard, Komfort) zur Wahl durch den Arbeitgeber. Innerhalb des Vorsorgeplanes kann die versicherte Person ihren Sparplan (Minus, Basis oder Plus) selbst wählen.

### Leistungsplan

Die Leistungen werden nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf dem individuell angesparten Alterskapital basieren (Beitragsprimat), während die Risikoleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes oder der voraussichtlichen Altersrente berechnet werden (Leistungsprimat).

### Versicherter Lohn Art. 3 V-R

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbeitrag. Dieser beträgt 20% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 75% der maximalen AHV-Altersrente gemäss dem jeweils gültigen AHV-Gesetz ([www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)). Die Pensionierung ist zwischen Alter 58 und 70 möglich. Massgebend sind die Anstellungsbedingungen des Arbeitgebers. Das Referenzalter beträgt 65 Jahre.

### Sparbeiträge Art. 4 V-R

Die jährliche Spargutschrift entspricht dem Sparbeitrag der versicherten Person zuzüglich des Sparbeitrags des Arbeitgebers. Die Beiträge sind nach Alter der versicherten Person gestaffelt:

Vorsorgeplan	Alter	Beitrag Versicherte/r	Beitrag Arbeitgeber	Total
Standard (Basis)	25-34	7.0%	10.5%	17.5%
	35-49	7.8%	11.7%	19.5%
	50-65	8.6%	12.9%	21.5%
	66-70	8.6%	12.9%	21.5%
Eco (Basis)	25-34	5.8%	8.7%	14.5%
	35-49	6.6%	9.9%	16.5%
	50-65	7.4%	11.1%	18.5%
	66-70	7.4%	11.1%	18.5%
Komfort (Basis)	25-34	7.8%	11.7%	19.5%
	35-49	8.6%	12.9%	21.5%
	50-65	9.4%	14.1%	23.5%
	66-70	9.4%	14.1%	23.5%

Im Minus-Plan sind die Sparbeiträge Arbeitnehmer um drei Prozentpunkte reduziert. Im Plus-Plan sind die Sparbeiträge der Versicherten gleich hoch wie die Sparbeiträge Arbeitgeber.

### Risikobeiträge Art. 5 V-R

Vorsorgeplan	Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
Standard	18-65	0.60%	0.90%	1.50%
Eco	18-65	0.52%	0.78%	1.30%
Komfort	18-65	0.64%	0.96%	1.60%

### Zinsgutschriften Art. 4 V-R

Der definitive Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Kalenderjahr wird im 4. Quartal bestimmt. Gleichzeitig wird für das folgende Kalenderjahr ein Mutationszinssatz für die Verzinsung der unterjährigen Mutationen (z. B. Austritte, Altersrücktritte) festgelegt.

### Weiterversicherung nach Alter 55 Art. 23 V-R

Versicherte Personen, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen.

### Altersleistungen Art. 10, 11 und 12 V-R

Das angesparte Alterskapital kann als einmalige Kapitalleistung oder als lebenslängliche Rente bezogen werden, die monatlich ausbezahlt wird. Möglich ist auch eine Kombination von Kapitalleistung und Rente. Die Kapitalleistung ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben. Die Jahresrente berechnet sich in Prozenten des angesparten Alterskapitals (Umwandlungssatz) zum Zeitpunkt des Rücktrittsalters.

Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ihr Arbeitsverhältnis um mindestens 20%, so kann sie einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Ein Teilaltersrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen.

Rücktrittsalter	Umwandlungssätze*				
	Per 31.12.2023	Per 31.12.2024	Per 31.12.2025	Per 31.12.2026	Per 31.12.2027
58	4.95%	5.02%	4.87%	4.73%	4.58%
59	5.10%	5.12%	4.97%	4.83%	4.68%
60	5.25%	5.22%	5.07%	4.93%	4.78%
61	5.40%	5.34%	5.19%	5.04%	4.89%
62	5.55%	5.45%	5.30%	5.16%	5.01%
63	5.70%	5.58%	5.43%	5.28%	5.13%
64	5.85%	5.71%	5.56%	5.41%	5.26%
65	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%
66	6.15%	6.01%	5.85%	5.70%	5.55%
67	6.30%	6.17%	6.01%	5.87%	5.71%
68	6.45%	6.35%	6.19%	6.04%	5.88%
69	6.60%	6.54%	6.38%	6.23%	6.07%
70	6.75%	6.75%	6.59%	6.44%	6.27%

\* Ab 1. Januar 2024 reduzieren sich die Umwandlungssätze im Alter 65 während vier Jahren pro Monat um 0.0125 Prozentpunkte. In den anderen Altern wird die Reduktion pro Monat analog berechnet.

### Invalideleistungen Art. 14 V-R

Eine ganze Invalidenrente beträgt 65% des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und wird bis Ende des Monats ausgerichtet, in dem die versicherte Person das Referenzalter erreicht. Danach bemisst sich die Altersrente nach den Bestimmungen von Art. 10 auf dem im Referenzalter vorhandenen, fortgeführten Sparguthaben und dem dann gültigen Umwandlungssatz. Das vorhandene Sparguthaben kann gemäss Art. 11 auch teilweise oder ganz als Alterskapital bezogen werden. Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der staatlichen IV massgebend.

### Ehegattenrente Art. 15 V-R

Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. -rentner, so hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie oder er beim Tod

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Die Dauer der der Ehe vorangegangenen Lebenspartnerschaft (vgl. Art. 16) wird bei der Ehedauer angerechnet.

Die Ehepartnerrente beträgt 40% des versicherten Lohns der aktiv versicherten Person oder 40 % des der Invalidenrente zugrundeliegenden Lohns, mindestens aber 70% der im Zeitpunkt des Todes projizierten Altersrente bzw. 70% der laufenden Altersrente.

### Lebenspartnerrente Art. 16 V-R

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat die oder der von der versicherten Person, von der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. -rentners bezeichnete Lebenspartnerin oder Lebenspartner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern die weiterführenden Bestimmungen gemäss Art. 16 V-R erfüllt sind. Die Pensionskasse muss zu Lebzeiten schriftlich über die Lebenspartnerschaft informiert werden.

### **Todesfallkapital** Art. 17 V-R

Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. -rentner und wird weder eine Ehegatten- noch Lebenspartnerrente fällig, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt:

Das Todesfallkapital entspricht beim Tod:

- vor der Pensionierung dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, mindestens aber dem zweifachen Betrag des versicherten Lohnes.
- nach der Pensionierung dem fünffachen Jahresbetrag der laufenden Altersrente. Die bereits ausbezahlten Renten werden angerechnet.

Mögliche Anpassungen der Begünstigtenordnung sind im Vorsorgereglement umschrieben.

### **Alters-Kinderrente** Art. 10 V-R, **Waisenrente** Art. 18 V-R, **Invaliden-Kinderrente** Art. 14 V-R

Beziehende von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten haben für jedes Kind, das bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe einer Waisenrente. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Alterskinderrente sowie Waisenrente beträgt pro Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes projizierten bzw. laufenden Altersrente; die Invalidenkinderrente 20% der bezogenen Invalidenrente.

### **Einkaufsmöglichkeit** Art. 8 V-R

Falls das reglementarisch maximale Sparguthaben in der Pensionskasse noch nicht erreicht ist, sind Einkäufe bis zum Altersrücktritt möglich. Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Einkäufe wird von der Kasse nicht garantiert.

### **Unbezahlter Urlaub** Art. 30 V-R

Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu 24 Monaten kann auf Antrag der versicherten Person die Alters- und Risikoversicherung oder nur die Risikoversicherung weitergeführt werden. Die gesamten fälligen Beiträge werden vom Arbeitgeber eingefordert.

Wird die Versicherung nicht weitergeführt, besteht der Versicherungsschutz während des ersten Monats des Urlaubs weiter.

### **Allgemeines**

Dieser Übersicht übergeordnet ist der Wortlaut der reglementarischen Bestimmungen.

Das vollständige Reglement ist auf der Webseite [www.pro-public.ch](http://www.pro-public.ch) ersichtlich.

### **ProPublic**

Vorsorge Genossenschaft  
St. Gallerstrasse 20a  
CH-9200 Gossau  
T +41 71 394 60 00  
info@pro-public.ch